

Fachpraktische Ausbildung für das Lehramt an Berufskollegs

LABG 2009



Inhalt

Fachpraktische Ausbildung für das Lehramt an Berufskollegs – LABG 2009.....	3
Festlegung der Tätigkeitsbereiche/Betriebe für die einzelnen beruflichen Fachrichtungen.....	4
1. Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft	4
2. Berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik	5
3. Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik	6
4. Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik	7
5. Kombinationen von zwei beruflichen Fachrichtungen.....	8
6. Kombination von zwei allgemeinbildenden Unterrichtsfächern oder von einem Unterrichtsfach und einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt	9
Anerkennungsgrundsätze für die fachpraktische Ausbildung für das Lehramt an Berufskollegs – LABG 2009	10

Fachpraktische Ausbildung für das Lehramt an Berufskollegs – LABG 2009

Für das Lehramt an Berufskollegs muss eine 52-wöchige fachpraktische Tätigkeit nachgewiesen werden. Diese dient dazu, die Studierenden mit der späteren Arbeitswelt ihrer zukünftigen Schüler/innen vertraut zu machen. Mindestens 26 Wochen müssen bis zur Anmeldung der Masterarbeit (LABG 2009) nachgewiesen werden. Die Prüfungsordnung nach dem LABG 2009 sieht eine abschließende Anerkennung der gesamten Praktika (52 Wochen) durch eine staatliche Einrichtung (Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen) als Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst vor (§ 5(6) LZV vom 18.6.2009 i.V. mit Erlass vom 14.4.2013). Es wird deshalb empfohlen diese Anerkennung ebenfalls bei der Geschäftsstelle Essen des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vornehmen zu lassen.

Die Praxisphasen sollen in Vollzeit (39 Stunden/Woche) in zusammenhängenden Abschnitten von mind. 4 Wochen erbracht werden. Bei Teilzeittätigkeiten (20 Stunden/Woche) soll die wöchentliche Arbeitszeit mind. einer halben Stelle entsprechen, die Dauer des Praktikums verlängert sich entsprechend auf durchgehende 8 Wochen. Darüber hinaus sind ggf. Minijobs anzuerkennen, sofern Sie aufgrund entsprechender Dauer von Langfristigkeit und Kontinuität zeugen. Dies ist mit den Ansprechpersonen des DoKoLL abzustimmen.

Dem Studium vorangegangene Ausbildungen/Praktika können bei entsprechender Eignung anerkannt werden.

Generell gilt für die Anerkennung: Bitte beachten Sie bei Ihrer zeitlichen Planung, dass die Anerkennung nicht zwingend während der Sprechstunden vorgenommen werden kann, sondern u.U. 1-2 Wochen Bearbeitungszeit einkalkuliert werden müssen.

Bitte beachten Sie außerdem, dass Anerkennungsverfahren immer Einzelfallprüfungen sind. Bitte lassen Sie sich durch die genannten Ansprechpartner/innen beraten!



Festlegung der Tätigkeitsbereiche/Betriebe für die einzelnen beruflichen Fachrichtungen

1. Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft

- a. Grundpraktikum Mind. 26 Wochen
- Beschaffung und/oder Absatz
 - Rechnungswesen
 - Planung und/oder Organisation
- b. Vertiefungs-/Schwerpunkt/-praktikum Mind. 26 Wochen
- Produktionsbetrieb
 - Handelsbetrieb
 - Dienstleistungsbetrieb
 - Selbstverwaltungsorganisation der Wirtschaft
 - Öffentliche Verwaltung (z.B. Kommunal-, Finanz-, Justiz-, Arbeits-, Sozialverwaltung)



Anrechnung vorangegangener Ausbildungen:

Angerechnet werden insbesondere abgeschlossene kaufmännische Ausbildungen.

Ansprechpartner:

Astrid Ebbinghaus und Artur Bauder (pa.wiso@tu-dortmund.de)

Campus Nord - Seminarraumgebäude I - Raum 1.016

2. Berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik

a. Grundpraktikum

Mind. 13 Wochen

- Grundlegende manuelle und maschinelle Arbeitstechniken
- Verbindungstechniken, Oberflächenbehandlung, Wärmebehandlung
- Werkstoffprüfung

b. Schwerpunktpraktikum

Mind. 26 Wochen

b.1 für Studierende, die die berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik mit einem allgemeinbildenden Unterrichtsfach verbinden, sind folgende Tätigkeiten in Industrie- und/oder Handwerksbetrieben nachzuweisen:

- Konstruktion
- Arbeitsvorbereitung
- Fertigung und Zusammenbau
- Montage und Inbetriebnahme
- Reparatur und Wartung



b.2 für Studierende, die die berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik mit der speziellen beruflichen Fachrichtung Fertigungstechnik verbinden, sind folgende Tätigkeiten in Industriebetrieben der Fertigungstechnik nachzuweisen:

- Konstruktion
- Arbeitsvorbereitung
- Fertigung und Zusammenbau
- Montage und Inbetriebnahme



Anrechnung vorangegangener Ausbildungen

Gewerblich-technische Ausbildungen werden i.d.R. anerkannt. Vollzeitschulische Ausbildungen werden für Ausbildungsabschnitte anerkannt:

Elektrotechnische/r Assistent/in → 13 Wochen für den Bereich Grundpraktikum

Technische/r Assistent/in für Konstruktions- und Fertigungstechnik → 26 Wochen für den Bereich Grundpraktikum

Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. Roland Hirsch (roland.hirsch@tu-dortmund.de)

Campus Nord – Otto-Hahn-Str. 6 – Raum C2-04-304

3. Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik

Handlungsfeld 1: Pädagogik der frühen Kindheit (Kindertageseinrichtungen gemäß §22SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe)

Handlungsfeld 2: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (Maßnahmen der freizeit-, bildungs-, und erholungsorientierten außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit)

Handlungsfeld 3: Hilfen zur Erziehung/Hoheitliche Aufgaben (Tagesgruppen, Einrichtungen über Tag und Nacht, betreute Wohnformen, intensive pädagogische Einzelfallbetreuung, Sozialpädagogische Familienhilfe gemäß §§ 27 ff. SGB VIII, Jugendgerichtshilfe gemäß §§ 50-52 SGB VIII, Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII)

Handlungsfeld 4: Soziale Dienste

Es müssen Praktika in mind. 3 der 4 Handlungsfelder absolviert werden. Bitte lassen Sie sich diesbezüglich beraten.



Anrechnung fachpraktischer Ausbildungsabschnitte bei vollzeitschulischen Bildungsgängen:

Staatl. anerkannte/r Erzieher/in → 52 Wochen

Schulische Ausbildungen nach Landesrecht → Praxisphasen können anerkannt werden

Ansprechpartnerin:

Tessa-Marie Menzel (tessa-marie.menzel@tu-dortmund.de)

Campus Nord – Emil-Figge-Str. 50 – Raum 1.330

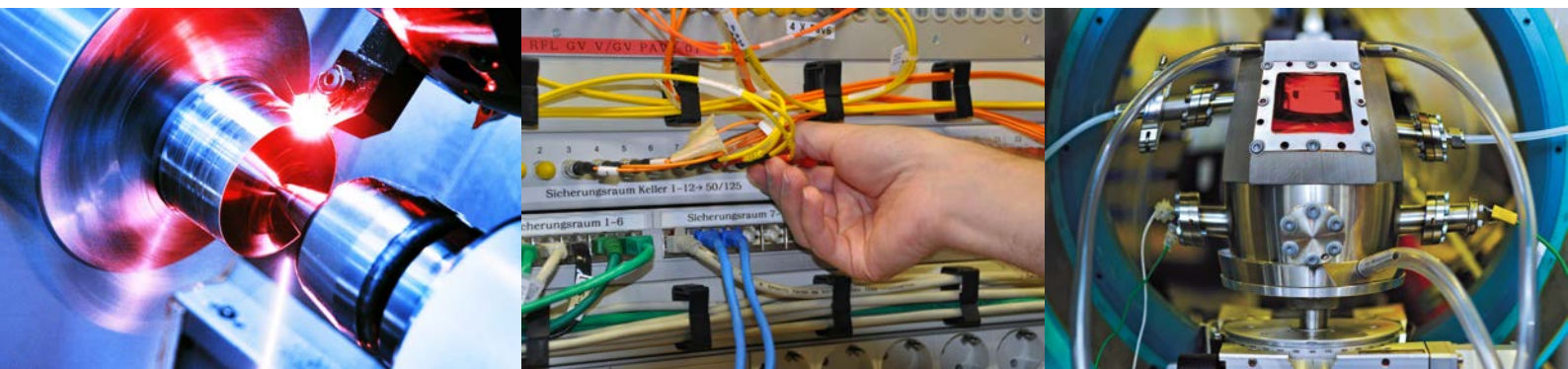
4. Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

Studierende der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik wenden sich bitte direkt an den zuständigen Studienfachberater zwecks individueller Absprachen und bestimmter Bestimmungen:

Ansprechpartner:

Dr.-Ing. Daniel Schauten (daniel.schauten@tu-dortmund.de)

Campus Nord – Otto-Hahn-Str. 8 – Raum 1.204



5. Kombinationen von zwei beruflichen Fachrichtungen

Die fachpraktische Tätigkeit kann entweder vollständig im Tätigkeitsbereich einer beruflichen Fachrichtung oder in einer Kombination von Tätigkeiten beider Fachrichtungen erbracht werden.

Bei der Kombination zweier beruflicher Fachrichtungen kann die fachpraktische Ausbildung beispielweise auf jeweils 26 Wochen pro Fachrichtung entfallen.

- In der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft entfällt in diesem Fall das Vertiefungspraktikum.
- In der Fachrichtung Maschinenbautechnik entfällt in diesem Fall das Vertiefungspraktikum.

Im Hinblick auf die spätere Lehrtätigkeit ist es empfehlenswert in beiden Fachrichtungen einen Einblick in die erforderlichen Praxisbereiche zu gewinnen.

6. Kombination von zwei allgemeinbildenden Unterrichtsfächern oder von einem Unterrichtsfach und einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt

Studierende mit einer solchen Kombination kommen bitte zur Beratung und Anerkennung ins DoKoLL (Dortmunder Kompetenzzentrum für Lehrerbildung und Lehr-/Lernforschung). Bitte beachten Sie außerdem die Anerkennungsgrundsätze der fachpraktischen Ausbildung für allgemeinbildende Fächerkombinationen (s. u.).

Ansprechpartnerinnen:

Thuy Schomaker (thuy.schomaker@tu-dortmund.de)

Campus Nord – Emil-Figge-Str. 50 – Raum 0.109a



Anerkennungsgrundsätze für die fachpraktische Ausbildung für das Lehramt an Berufskollegs – LABG 2009

Kombination von 2 allgemeinbildenden Unterrichtsfächern oder einem allgemeinbildenden Unterrichtsfach mit einem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

Insgesamt ist eine fachpraktische Tätigkeit im Umfang von mind. 52 Wochen bis zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen. 26 Wochen davon müssen bis zur Anmeldung der Masterarbeit vorgelegt werden.

A. Praktikumsvorgaben

a. Es müssen Praktika in 2 beruflichen Fachrichtungen erbracht werden (sozialpädagogischer Bereich, gewerblich-handwerklich-technischer Bereich, kaufmännischer Bereich).

- ➔ Studierende mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt müssen Praxisphasen im Bereich der Fachpraktikerberufe nachweisen, sowie Praktika in mindestens einer weiteren Fachrichtung.
 - Beispiele für Fachpraktikerberufe:
 - Bekleidungsnäher/in / Näher/in
 - Fachpraktiker/in für Bürokommunikation / Telefonist/in
 - Fachpraktiker/in für Hochbauarbeiten
 - Fachpraktiker/in für Tierpflege
 - Fachpraktiker/in in der Floristik
 - Fachpraktiker/in Service in sozialen Einrichtungen
 - ...



Eine Übersicht sowie weitere Informationen zu den Fachpraktikerberufen finden Sie hier: <http://planet-beruf.de/schuelerinnen/mein-beruf/berufe-von-a-z/uebersicht-der-ausbildungsberufe-fuer-menschen-mit-behinderung/>

Empfehlung:

Wir empfehlen, weitere Praktika auch in Behindertenwerkstätten und/oder Berufsvorbereitenden Maßnahmen zu machen oder in Organisationen/Institutionen, die die Lebensbereiche von Menschen mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf widerspiegeln.

- ➔ Studierende mit dem Fach Psychologie und einem weiteren allgemeinbildenden Fach müssen 26 Wochen nach den Vorgaben der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik erbringen, die restliche Fachpraxis in mindestens einer weiteren beruflichen Fachrichtung.
 - Beispiele für Praktika der Sozialpädagogik:
 - Jugendamt
 - Heimerziehung
 - Kindertagesstätten
 - Erziehungsberatungsstellen

! Möglich wären auch Praktika in Psychiatrischen Einrichtungen.

- b. Mind. 4 Wochen am Stück in Vollzeit
- c. Bei Teilzeittätigkeiten müssen diese mind. in Halbzeit ausgeführt werden; das Praktikum verlängert sich entsprechend.
- d. In der Praktikumsbescheinigung müssen Tätigkeiten, Einsatzfelder, Dauer und Umfang des Praktikums konkret benannt bzw. beschrieben werden.

B. Anrechenbarkeit von bereits absolvierten Praxisphasen

- a. Vorangegangene Ausbildungen können anerkannt werden.
Hierbei handelt es sich immer um Einzelfallprüfungen! In der Regel gilt:
 - ➔ Duale Ausbildungen mit einer Dauer von mind. 2 Jahren werden als 52-wöchige fachpraktische Tätigkeit anerkannt.
 - ➔ Vollzeitschulische Ausbildungen der Fachschule für Sozialpädagogik mit absolviertem Anerkennungsjahr werden mit 52 Wochen anerkannt.
 - ➔ Praktika im Rahmen von sonstigen Ausbildungen (insbesondere die Assistentenausbildungen) nach Landesrecht werden anerkannt. Hier können nur die einzelnen nachgewiesenen Praktikumswochen anerkannt werden.
- b. Anrechenbarkeit sonstiger Tätigkeiten:
Hierbei handelt es sich immer um Einzelfallprüfungen! In der Regel gilt:
 - ➔ Minijobs (400-Euro-Basis) können anerkannt werden, wenn sie von Kontinuität zeugen (mind. 1 Jahr Tätigkeit). Insgesamt können max. 40 Wochen über eine Nebentätigkeit erbracht werden. Mind. 12 Wochen müssen dann noch in Form von Blockpraktika absolviert werden.
 - ➔ Bundesfreiwilligendienste können bis zu einem maximalen Umfang von 40 Wochen anerkannt werden, wenn ein erweitertes Arbeitszeugnis vorliegt.
 - ➔ Soziale Freiwilligenarbeit/Ehrenamt wird nur anerkannt, wenn die Anleitung durch eine päd. Fachkraft (Dipl. SozialpädagogIn/ErzieherIn o.Ä.) bescheinigt wird. Die Tätigkeit muss von Kontinuität zeugen und wird bis zu einem maximalen Umfang von 13 Wochen anerkannt.
 - ➔ Die Betreuung/Begleitung von Ferienfreizeiten kann nur im Umfang der abgeleiteten Tage anerkannt werden, auch wenn im Einzelfall mehr als die regulären 8 Stunden pro Tag gearbeitet wurde. Freizeiten, die kürzer als 4 Wochen waren können nur anerkannt werden, wenn eine kontinuierliche Tätigkeit erkennbar ist (z.B. im Rahmen langfristigen Ehrenamts).

Nicht anerkannt werden:

- ➔ Au-Pair-Tätigkeiten
- ➔ Ehrenamtliche Tätigkeiten bei Pfadfindergruppen, Ministrantengruppen, wöchentliche Leitung von Sportgruppen, o. Ä.

C. Beispiele für geeignete Praktikumeinrichtungen/Betriebe/Ausbildungsberufe (in Anlehnung an die festgelegten Tätigkeitsbereiche für die beruflichen Fachrichtungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) vom 17.02.2006)

a. Kaufmännisches Berufsfeld

→ Beispiele: Einzelhandelskaufleute, Industriekaufleute, Groß- und Außenhandel, Verkauf, Verwaltungsangestellte, Bürokaufleute etc.

b. Gewerblich-technisches Berufsfeld

Maschinenbautechnik

→ Beispiele: Metallbauer/in, Konstruktionsmechaniker/in, Schweißer/in, Mechatroniker/in, KFZ-Service-Mechaniker/in, Maschinen- und Anlageführer/in, Konstruktionstechniker/in, Konstruktionszeichner/in

Elektrotechnik

→ Beispiele: Elektroniker/in, Fachkraft für Gebäudetechnik, Mechatroniker, Systeminformatiker

Gestaltungstechnik

→ Beispiele: Malerei/Lackiererei, Fahrzeuglackiererei, Fotografie, Raumausstattung, Schilder und Lichtreklameherstellung, Edelmetallbearbeitung, Restaurierungstechnik

Chemietechnik

→ Beispiele: Laborbetrieb, Qualitative und quantitative Analyse, Überwachung von Ausgangs-, Zwischen- und Endprodukten, Messen mit chemisch-physikalischen Geräten, Chemischer Großbetrieb

Bautechnik

→ Beispiele: Hochbau, Tiefbau, Dachdeckerbetrieb, Steinmetzbetrieb, Tischlerei, Stuckateurbetrieb

c. Sozialpädagogisches Berufsfeld

→ Beispiele: Kindertagesstätte, Jugendzentrum, Hilfen zur Erziehung, Jugendamt

d. Fachpraktikerberufe:

→ Beispiele: Beikoch/Beiköchin, Verkaufshelfer/in, Holzbearbeiter/in, Hauswirtschafter/in, Hauswirtschaftshelfer/in, Florist/in, Friseur/in; Jugendberufshilfe, Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvBs)